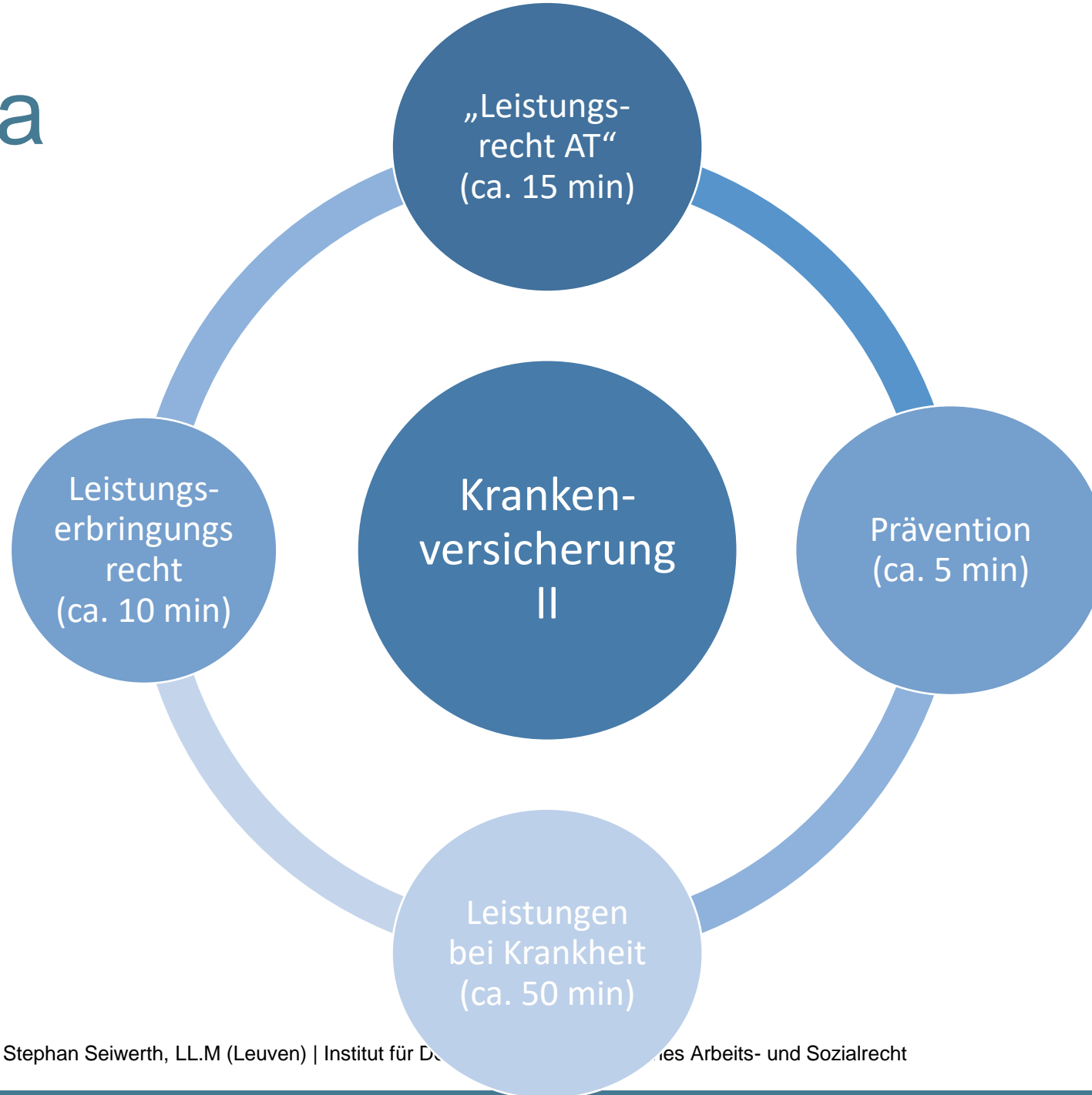




# Krankenversicherung II (insbesondere: Leistungen, Leistungserbringungsrecht)

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

# Agenda



Grundlagen

Versicherter  
Personenkreis

Leistungen

Leistungs-  
erbringungsrecht

# Übersicht: Leistungen in der GKV

**Leistungsrecht**: Drittes Kapitel, §§ 11-68 SGB V

## **Leistungsarten, § 11 SGB V**

- Bei Schwangerschaft und Mutterschaft, §§ 24c bis 24i
- Zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch, §§ 20 bis 24b
- Zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten, §§ 25, 26
- Zur Behandlung einer Krankheit, §§ 27 bis 52
- I.R.d. persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX

Keine Leistungen in der GKV, wenn Leistungen als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erbringen sind, § 11 Abs. 5 SGB V

# „Allgemeiner Teil“ des Leistungsrechts, §§ 11-19

## §§ 11 I, 2 II 1 SGB V: Sachleistungsprinzip

(keine Kostenerstattung, sondern Verschaffung von Sach- und Dienstleistungen durch die Krankenkassen)

## § 12 SGB V: Wirtschaftlichkeitsgebot

- ausreichend: Wenn die Behandlung nach dem Umfang und Qualität hinreichende Chancen für den Heilerfolg bietet (Mindeststandard)
- zweckmäßig: Wenn die Behandlung auf das Behandlungsziel objektiv ausgerichtet und hinreichend wirksam ist (also nach Prognose nicht überflüssig oder sinnlos)
- wirtschaftlich: wenn innerhalb der Grenzen des ausreichenden/zweckmäßigen mit den eingesetzten Mitteln der größtmögliche Nutzen erzielt wird (Zweck-Mittel-Relation)
- notwendig: Leistungen, die zur Erreichung des Leistungszwecks unentbehrlich, unvermeidlich, unverzichtbar sind

## § 13 SGB V: Kostenerstattung als Ausnahme vom SLP

- II: Wahlmöglichkeit der Kostenerstattung
- III, IIIa: Systemversagen – Kostenerstattung bei unaufschiebbaren Leistungen oder bei rechtswidriger Ablehnung oder nicht rechtzeitiger Bescheidung
- IV, V: notwendige Behandlung im Ausland

# „Allgemeiner Teil“ des Leistungsrechts, §§ 11-19

§§ 11 I, 2 II 1 SGB V: Sachleistungsprinzip

§ 12 SGB V: Wirtschaftlichkeitsgebot

§ 13 SGB V: Kostenerstattung

**§ 15 SGB V: Ärztliche Behandlung, elektronische Gesundheitskarte**

Arztvorbehalt zur Sicherung der Behandlungsqualität, Delegation tw. mgl.

§ 16 SGB V: Ruhen des Anspruchs

§ 17 SGB V: Leistungen bei Beschäftigung im Ausland

§ 18 SGB V: Behandlung außerhalb EWG

§ 19 SGB V: Erlöschen des Leistungsanspruchs

# Prävention, §§ 20-26 SGB V

Zunehmend größere Bedeutung auch wegen verändertem Krankheitsspektrum: chronische, zivilisationstypische Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Krebs, Diabetes, Rheuma

- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und zur Vorsorge: §§ 20-24i SGB V
- Leistungen zur Früherkennung
  - Gesundheitsuntersuchungen Erwachsener, § 25 SGB V
  - Früherkennung von Krebs, § 25a SGB V
  - Gesundheitsuntersuchung von Kindern und Jugendlichen, § 26 SGB V
- Leistungen zur Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch / Sterilisation, §§ 24a, 24b SGB V
- Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft, §§ 24c ff. SGB V
  - Grds. keine Krankheit, passt aber auch nicht recht in den Abschnitt der Prävention
  - Für komplikationslosen Verlauf aber Leistungen wie Beobachtung/ Untersuchung notwendig
  - Besonderheiten: Keine Zuzahlung erforderlich
  - Insb.: Mutterschaftsgeld, § 24i SGB V – Zusammenhang mit § 20 MuSchG: Differenz des Lohns zu 13 Euro trägt der AG

# Leistungen bei Krankheit

§§ 27-43c SGB V: Krankenbehandlung

§§ 44-51 SGB V: Krankengeld

Zentral für beides: Versicherungsfall Krankheit, §§ 27 I 1, 44 I SGB V

Keine gesetzliche Begriffsbestimmung, Rechtsprechung und Lehre verstehen Krankheit als

regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand, der entweder  
Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat.

# Regelwidriger Körper- / Geisteszustand

Regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat.

- Leitbild des gesunden Menschen – nicht Ideal, sondern Normalbild „in seiner ganzen Bandbreite“ mit den Gegebenheiten der einzelnen Lebensabschnitte
- Wo dem Einzelnen die Ausübung der üblichen körperlichen oder geistigen Funktionen erschwert ist (erhebliches funktionelles Defizit)
- Ursache der Regelwidrigkeit ist grds. unerheblich, es gilt das Finalitätsprinzip
- Grds. nicht regelwidrig: Schwangerschaft, altersbedingtes Nachlassen der Fähigkeiten, Aussehen. Aber: Korrektur durch wertende Betrachtung
  - Schwangerschaft ist Krankheit, wenn Beschwerden auftreten, die das Übliche übersteigen
  - Bei Alter folgt die Rspr. tw. den medizinischen Möglichkeiten, die durch Brillen, Hörgeräte, Hüftgelenke etc. typische altersbedingte Beschwerden überwinden (dogmatisch wohl: Maßstab der Normalität verschoben)
  - Wenn regelwidriger Zustand das Ausmaß annimmt, dass eine „Entstellung“ vorliegt, nimmt die Rspr. eine Krankheit an: „objektiv erhebliche Auffälligkeit, die naheliegende Reaktionen der Mitmenschen wie Neugier oder Betroffenheit auslöst und damit erwarten lässt, dass der Betroffene viele Blicke auf sich zieht, zum Objekt besonderer Betrachtung anderer wird und sich deshalb aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen und zu vereinsamen droht, sodass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefährdet ist“



# Behandlungsbedürftigkeit / Arbeitsunfähigkeit

Regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der entweder **Behandlungsbedürftigkeit** oder **Arbeitsunfähigkeit** oder beides zur Folge hat.

- Behandlungsbedürftigkeit / Arbeitsunfähigkeit als Folge des regelwidrigen Körper- oder Geisteszustands
- Behandlungsbedürftigkeit: Wenn durch den regelwidrigen Gesundheitszustand die körperlichen/ psychischen Funktionen so beeinträchtigt sind, dass zu ihrer Wiederherstellung ärztliche Hilfe notwendig ist
- Arbeitsunfähigkeit: Wenn der Versicherte wegen des regelwidrigen Körper- oder Gesundheitszustands nicht oder nur unter der Gefahr einer Verschlechterung seines Zustands der bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer sonst vertraglich geschuldeten Tätigkeit nachgehen kann.

# Beispiele für Grenzfälle der Krankheit

## Angenommen bei

- Adipositas, wenn das starke Übergewicht eine Behandlung mit dem Ziel der Gewichtsreduktion erforderlich macht, weil anderenfalls ein erhöhtes Risiko für Begleit- und Folgeerkrankungen besteht
- Alkoholismus, wenn Verlust der Selbstkontrolle und zwanghafte Abhängigkeit
- Behinderung, wenn sich das Leiden ohne ärztliche Hilfe wahrscheinlich verschlimmern würde oder wenn sich durch Krankenbehandlung eine nicht unwesentliche Besserung erreichen lässt
- Haarausfall, wenn eine Abweichung von der gesundheitlichen Norm vorliegt, grds. nicht bei männlichen Versicherten, anders u.U. bei Frauen
- Unfruchtbarkeit von Frauen im gebärfähigen Alter

## Abgelehnt bei

- geringer Körpergröße, auch bei psychischer Fixierung darauf
- abstehenden Ohren
- Fehlen eines Zeigefingerendglieds

# Krankenbehandlung, § 27 SGB V

§ 27 I 1 SGB V: **Versicherte** haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie **notwendig** ist, **um** eine **Krankheit** zu erkennen, zu **heilen**, ihre **Verschlimmerung zu verhüten** oder **Krankheitsbeschwerden zu lindern**.

## I. Voraussetzungen:

1. **Versicherter**
2. **Krankheit**
3. Beanspruchte Behandlung ist **notwendig, um** die Krankheit zu erkennen, **zu heilen**, ihre **Verschlimmerung zu verhüten** oder **Krankheitsbeschwerden zu lindern**  
Konkretisierung durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V (mit Beurteilungsspielraum), Rechtswirkung § 91 Abs. 6 SGB V

II. Rechtsfolge: Anspruch auf Verschaffung von Krankenbehandlung, nach Maßgabe der §§ 27 ff. SGB V (abschließende Aufzählung)

III. Leistungsbeschränkung/-ausschluss (selten), §§ 52, 52a SGB V

Besonderheit: Neue Behandlungsmethoden als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 135 Abs. 1 S. 1 SGB V; bei stationärer Krankenhausbehandlung Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt, § 137c I SGB V

# „Nikolausbeschluss“

- BVerfG 1986: Kein verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf Bereitstellung bestimmter Gesundheitsleistungen, weiter Gestaltungsspielraum bei Schutzpflichtenerfüllung
- BVerfG NJW 2006, 891 „Nikolausbeschluss“ Ausnahme: ein an einer lebensbedrohlichen oder in der Regel tödlichen Krankheit leidender Vers., für dessen Erkrankung keine dem medizinischen Standard entspr. Behandlung zur Verfügung steht, kann nicht von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode ausgeschlossen werden, falls eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Verlauf der Krankheit besteht
- BSGE 106, 81 im Anschluss: Erstreckung des Nikolausbeschlusses auch auf „wertungsmäßig damit vergleichbare Erkrankungen“ wie drohende Erblindung
- Gesetzgeber hat dem mit § 2 Abs. 1a SGB V Rechnung getragen

Davon zu unterscheiden: **Seltenheitsfälle** – Maßnahmen zur Behandlung einer Krankheit, die so selten auftritt, dass ihre systematische Erforschung praktisch ausscheidet, sind vom Leistungsumfang der GKV nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil der GBA dafür keine Empfehlung abgegeben hat oder weil ein in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenes Arzneimittel im Einzelfall aus dem Ausland beschafft werden muss

# Krankenbehandlung – ausgewählte Aspekte

## Inbesondere: Ärztliche Behandlung, § 28 SGB V

- Freie Arztwahl, § 76 SGB V/ 95 Abs. 1 SGB V (Ausnahme: Teilnahme an hausarztzentrierter Versorgung, § 73b SGB V)
- Leistungserbringung grds. nur von Ärzten, § 15 Abs. 1 SGB V
- Zahnersatz Einschränkungen nach § 28 II, 29 SGB V: Befundbezogene Festzuschüsse nach §§ 55 ff. SGB V

## Inbesondere: Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, §§ 31-36 SGB V

- Arznei: nur apothekenpflichtige; insb. Bagatellarzneimittel (§ 34 Abs. 1 S. 6 SGB V) und schwerpunktmäßig nur Lebensqualität erhöhende Medikamente (§ 34 Abs. 1 S. 7 SGB V) ausgeschlossen; Bewertung nach § 35a SGB V
- Hilfsmittel: Enge Voraussetzungen insb. für Brillengläser, § 33 Abs. 2-4 SGB V; nicht, wenn Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens
- Bei allem: Zuzahlungen, §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 2, 33 Abs. 8 SGB V gem. § 61 S. 1 SGB V

# Krankengeld - Übersicht

- § 44 Abs. 1 SGB V: Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht bei nur Behandlungsbedürftigkeit)
- § 48 SGB V: Dauer hinsichtlich derselben Krankheit begrenzt
- Verhältnis zur EFZ im Krankheitsfall: Dort Aufrechterhaltung des Anspruchs aus § 611a Abs. 2 BGB trotz § 326 Abs. 1 BGB nach § 3 Abs. 1 EFZG. Bis 6 Wochen zu 100 %, § 4 Abs. 1 EFZG. Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, soweit Arbeitseinkommen
- Ausschluss bestimmter Personenkreise vom Krankengeld, § 44 II 1 SGB V wegen Entgeltersatzfunktion des Krankengelds
- Höhe: Grds 70 % des Regelentgelts, § 47 Abs. 1 S. 1 SGB V
- Erkranktes Kind: § 45 SGB V bis 10 Tage

# Beispiel – nach BSG NZS 2009, 95

Bei der Kl., die bei der Bekl. krankenversichert ist, bildete sich die linke Brust größer aus als die rechte. Die Bekl. gewährte deshalb der damals 15-jährigen Kl. im Juli 2003 Brustprothesen für den BH und den Badeanzug. Eine hormonelle Behandlung blieb ohne Erfolg. Die Bekl. lehnte den auf Bescheinigungen von Prof. Dr. J. und Dr. Z. gestützten Antrag der Kl. vom 27. 1. 2004 ab, die Kosten einer Mammakorrekturoperation zu übernehmen: Entsprechend der Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Stellungnahme Dr. H. vom 8. 3. 2004 und Ärztin H. vom 19. 4. 2004) bestehe kein krankhafter Befund, dessen Behandlung durch eine Mammaprothetik zur Zeit medizinisch notwendig sei. Das Wachstum der Brust sei noch nicht abgeschlossen. In beiden Brüsten sei Drüsengewebe vorhanden. Psychische Beeinträchtigungen, die wohl vorlägen, rechtfertigten keine Operation, sondern ggf. Psychotherapie. Die Kl. ließ im Zeitraum Mai bis August 2004 ihre rechte Brust operativ von Prof. Dr. J. vergrößern. Die Kl. verlangt Erstattung der Arztkosten in Höhe von 4100 Euro.

Zu Recht?

Zeit: 4 Minuten

# Beispiel – nach BSG NZS 2009, 95

## Lösung des BSG (skizziert und gegliedert):

**AGL:** § 13 III 1 Fall 2 SGB V

„Zu Unrecht“ abgelehnt ist die Leistung nur dann, wenn darauf ein Anspruch bestanden hätte

Anspruch aus § 27 I 1 SGB V?

- Versicherteneigenschaft (+)
- Krankheit – Regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper/ Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf oder den Betroffenen arbeitsunfähig macht
  - Hinsichtlich der Brust  
Nicht jede körperliche Unregelmäßigkeit ist eine Krankheit, erforderlich ist eine Beeinträchtigung in Körperfunktion oder entstellende Abweichung
    - Körperfunktion: Drüsengewebe vorhanden, ohnehin würde Brustvergrößerung hier nicht zu Funktionsgewinn führen
    - Entstellung – Berücksichtigung der Erheblichkeitsschwelle „unter Berücksichtigung der außerordentlichen Vielfalt in Form und Größe der weiblichen Brust“, insbesondere hier auch: Verdeckung durch Prothese
  - Hinsichtlich der psychischen Belastung: Eingriff in den gesunden Körper ist keine Behandlung iSv § 27 I SGB V, insbesondere wegen der unsicheren Erfolgsprognose



# Leistungserbringungsrecht - Überblick

Am Beispiel der ärztlichen Leistungserbringung (nach Waltermann, Sozialrecht, Rn. 220)

Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen

- öffR Gesamtverträge, § 83
- öffR Mantelverträge, § 82 I
- Sicherstellungsauftrag, § 75 I

- Zulassung als Vertragsarzt, §§ 95 ff
- Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, § 95 III
- öffR Mitgliedschaftsverhältnis

- § 73b IV
- § 140a I, III 1 Nr. 1

Krankenkassen / Spitzenverbände

Vertrags(zahn)ärzte

Anspruch auf  
Krankenbehandlung, §§ 27 ff.

- Freie Arztwahl, § 76 I
- Vorlage der Gesundheitskarte, § 15 II
- Sorgfaltspflicht, § 76 IV SGB V
- Behandlungsvertrag, §§ 630a-630h BGB

Versicherte

# Leseliste (ergänzend zum Lehrbuch)

Gegenstand	Fundstelle	!	ILIAS
Wirtschaftlichkeitsgebot	<i>Greiner/Benedix</i> , Struktur und Systematik des Wirtschaftlichkeitsgebotes im SGB V, SGB. 2013, 1	XXX	X
„Nikolausbeschluss“	<i>Pade</i> , Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Lebensgefahr und tödlich verlaufenden Krankheiten Umsetzung des „Nikolaus“-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, NZS 2007, 352	XX	O
„Nikolausbeschluss“	<i>BVerfG</i> 6.12.2005 – 1 BvR 347/98, NJW 2006, 891	XX	O
Krankenbehandlung, insbesondere Eingriffe in den gesunden Körper	<i>Reitter/Seiwerth</i> , Krankenbehandlung psychischer Regelwidrigkeiten durch Eingriff in den gesunden Körper in der GKV, SGB. 2017, 126	XXX	X
Entstellung und kosmetische Operation	<i>BSG</i> 28.2.2008 – B 1 KR 19/07 R, NZS 2009, 95	XXX	O
Entstellung und kosmetische Operation	<i>BSG</i> 19.2.2003 – B 1 KR 1/02 R, NZS 2004, 140	XXX	O